

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 22 (1979)

Artikel: Drei Schüsse im Oberaargau

Autor: Leist, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DREI SCHÜSSE IM OBERAARGAU

HANS LEIST

In den Aarwangenbüchern des Bernischen Staatsarchives sind die Berichte der Landvogtei Aarwangen über drei fahrlässige Tötungen vorhanden. Sie liegen heute rund 250 Jahre zurück. Die Darstellung der Tatbestände ist interessant. Die Erledigung mutet modern an.

1.

«Hochgeachte und gnädige Herren,

Mit höchster Bestürzung muss selbige berichten, wie dass sich leider diesen Abend zwüschen 5 und 6 Uhr ein gross Unglück zugetragen, indeme mein Laquaie *Durs Ysch* von Rumisberg, dessen noch lebende Eltern und übrige Verwandte gar ehrlich leut, nicht unwüssend, wie ich solches mit Wahrheit bezeugen kann, nach Mittag ein *Fusil* genommen und mit ausgegangen. Als er um obige Zeit wieder nach Haus kommen, hat er vor dem Schloss unter der Linden meine Mägdt sitzend angetroffen, mit der – wie man sagt – den Narren trieben und vexiert, er wolle sie schiessen; wie aber der Böse sein Hand gewohnlich in dergleichen unbesonnenen Spielen hat, so ist es auch leider diesmalen gangen, denn der Schutz losgangen und der Kellermagdt *Marie Ancel* von Yfferdten auf der rechten Seite by dem Schlaافت in den Kopf, wovon sie gesunken, viel Blut vergossen und ungeacht aller möglichst angewandten Mittlen innert einer halben Stund verschieden. Der Lacquaie ist ein stiller, sittsamer Kerl von ohngferd 18 Jahren, hat sich mit allen Diensten und insonderheit mit dieser Kellermagdt wohl vertragen können, also dass nicht das mingste Ansehen, dass solches mit einichem Vorsatz geschehen, wie dann die Übrigen, die darby waren, obiges alles umbständlich bezeuget und leider dies grosse Unglück einzig und allein der grossen Unbesonnenheit dieses jungen Gsellen zumessen; weilen man aber beschäftiget, der Kellermagdt mit Mittlen

zu Hülff zu kommen, so hat sich der Lacquaie, wie ich berichtet worden, nid-sich der Aaren nach fortgemacht; dene ich drei Personen nachgeschickt, den Einten gegen Aarburg, den Andern gegen Zofingen und den Dritten gegen dem Luzernerbiet, ihn womöglich zu behändigen; steht also zu erwarten, was sie ausrichten werden.

Erlasse hiermit Euer Gnaden treuester Obsorg Gottes und verbleibe in tiefster Demut der underthänig gehorsamste Diener.

Aarwangen, 27. April 1704, abends um sieben Uhr.

Durs Ysch scheint entkommen zu sein. Sein fahrlässiges Verhalten hat ihn fortgetrieben.

2.

«Hochgeachtete, gnädige Herren!

Was für ein trauervoller Zufall letzten, verstrichenen Dienstag, den 4. huius in dem Zollhaus allhier sich zugetragen und wir deshalb die Information so exact möglich aufgenommen, werden Euer Gnaden aus angeschlossener Beilage mit mehrerem zu erfahren haben.

Mir ist leid, dass bei Antritt meiner Verwaltung Euer Genaden mit der gleichen leidigen Begegnissen durch das erste Schreiben importunieren muss und wünsche ich in das Künftige, dessen gänzlich enthoben zu sein.

In Erwartung Euer Gnaden Befehls und hoher Wegweisung habe kein Bedenken getragen, dieses entleibte Mensch seines Ortes begraben zu lassen.

Empfehle Euer Gnaden anbei himmlischer Beschützung, mich aber dero
hohen Gnad und Hulden, verharre mit allem Respect

Aarwangen, den 8. Februar 1710.

Euer Gnaden underthänig
und gehorsamster Diener
sig. Abraham Lombach.»

«Den 7. Februari 1710 ward von meinem ehrenfesten Junkern Amts-Statthalter *Abraham Lombach* zu Aarwangen wegen der leidigen Begegnus, so sich Dienstags, den 4. dieses im Zollhaus daselbsten zugetragen, da meines ehrenfesten Junkern Landvogts von *Erlach* jünger Söhnli namens *Rudolf* von 10 Jahren Alters ein elternloses Mensch mit Namen *Anna Rickli* von ohngfehr

13 Jahren durch losgegangenen *Fusil*-Schuss erschossen, in Beisein *Jakob Obrists*, des Weibels, und *Hans Hofmeisters*, des Gerichtssässen von Aarwangen, die benötigte Information aufgenommen und als gegenwärtig gewesener Gezeug verhört: *François Barlay de Mostier*, Travers, der Grafschaft Neuenburg, seines Alters von 15 Jahren, der sich samt seinem Vater eine Zeit daher im Zollhaus aufgehalten, welcher dann bei seinen guten Treuen zeugt:

Dass nachdem der *Rudolf von Erlach* obbemeldten Zinstags, ohngfehr um 11 Uhr vormittags, in die grosse Gaststuben ins Zollhaus kommen, sei er mit einem *Fusil*, so er in der Hand gehalten, dardurch und nach der Nebenstuben passiert, darinnen er die Zollnerin angetroffen und ihre ein paar Eier zu sieden befohlen. Von dar har habe er sich wiederum zurück und in die Gaststuben gewendet, allwo er eine zeitlang herumgespaziert und dann und wann mit dem auf dem Tisch gesessenen, nunmehr aber verstorbenen Menschen, so seiner Schwöster die Haar eingeflechtet, lachenden Oris (Mundes) geschwätzt.

Die zwei Meitli hatten annoch zwei kleine Kinder, die dem Zollner gehörig, um sich, denen der *Rudolf von Erlach* – und zwar jedem – ein Vierer zugeschenkt, Welch Vierer er Gezeug beschauwet und gesagt, dass der neuwere, so das jünger Kind habe, ein Kreuzer und mehr wert sei, als der ältere.

Der von *Erlach* öffne hinzwüschen die Türe in die Küche und pressiere die anbefohlenen Eier mit diesen Worten, ob solche nit bald fertig seien, ob man sie nit herbeibringen wolle? Als aber die Zollnerin mit ja geantwortet, habe er die Tür wiederum zugemacht und gegen den auf dem Tisch gesessenen Kindern gestellt. Indem richte er das *Fusil* auf selbige und gehe der Schuss ohnversehens los.

Das Mensch fiele sogleich vom Tisch herunter gegen eine nechst dabei gewesene Tür und schläge an selbige den Kopf vorne hart an, als welches an der Stirnen ob dem rechten Aug hauptsächlich verwundet ware.

Von welchem Ort es aufgehoben und von Herrn Chyrurgo Ächlern verpflegt wurde, bis es ohngfahr um ein Uhr nachmittag verschieden.

Der *Rudolf von Erlach* aber seie dermassen consterniert und erschrocken, dass er das heruntergefallen Mensch aufgeheben wollen. Als er aber solches zu tun nicht vermochte, seie er hinaus und seines Weges gegangen.

Wiewohlen noch ein unbekanntes Weibsbild aus dem Solothumer Gebiet gegenwärtig gewesen, hat doch solches diesmalen nit zur Stell gebracht werden können; selbigs aber wurde im Herausgehen von dem Weibel *Obrist* wegen der Sachen Vergangenheit befragt und stimmt in der Hauptsach mit nechgemeltem Gezeugen gänzlich überein.

Endlichen ward *Rudolf von Erlach* auch verhört, welcher dann sagte, dass in Abwesenheit seines Praeceptoris er beim Kornhaus und da herum Vögel geschossen und dass er hernach in das Zolhaus gegangen, allda er den Gezeugen *Barlay* mit den Kindern gaukelnd angetroffen, alles mit mehreren Umständen, wie er *Barlay* es hievor ausgesagt.

Das *Fusil* habe er gegen die Kinder gerichtet, um sie zuf örchten zu machen. Das Schloss habe er zwar nit auf-, sondern nur an dem Zünglein gezogen, da es ohnversehener Weis losgegangen und ohne äusserst bestürzet.

Darauf seie er in solcher Conternation das Dorf hinauf bis zur Schmitten und von dar wieder hinunter zum Kornhaus geloffen, wüsse Selbsten nit wohin er weiters aus grosser Angst gegangen.

Sämi Rickli, der Zollner und Schwiger des verstorbenen Menschen, tragt zu diesem leidigen Fall ein grosses Mitleiden und bittet um hochoberkeitliche Gnad und alle Milde. *Elsbeth* und *Maria Rickli*, der Abgestorbenen Schwösteren, begehren und wünschen ein Gleiches.

Actum ut supra

Johann Rudolf Ernst, Landschreiber.»

(Aarwangenbuch E, 637 ff.)

Bereits am 10. Februar 1710 haben die Gnädigen Herren dem Amtsstatthalter von Aarwangen ihr Erkenntnis zu handen der Eltern und Verwandten des unglücklichen Buben eröffnet:

«Aarwangen Amtstatthalter

Aus der von ihm aufgenommenen und eingeschickten Information habend Ihr Gnädigen Herren den leidigen Fall bedauerlich ersehen, wie der junge *Rudolf von Erlach* des Amtsmanns zechen jähriges Söhnli durch losgegangenen *Fusil-Schutz Anna Rickli*, ein elternloses Mentschlin von 13 Jahren, in der Stube im Zollhaus erschossen. Nachdem selbige diesere Information geäußeren erdauret, habendt dieselbigen keinen bösen Vorsatz, wohl aber eine grosse Unfürsichtigkeit und Fähler darinnen bemerken mögen, dass er auf das Mentschlin gezielet und ungeacht, der Schnapper nit aufgezogen war, an dem Zünglin getrücket. In Ansehen aber seines Alters, da er necher bei der Kindheit als Fechigkeit des Verstandes zu censieren, solches änderst nit als ein Unglücksfall anschauen können; inmassen Meine Gnädigen Herren bei so bewandten Umständen erkennt, dass derselbe wegen obangezogener unvorsichtigen Umständen gezüchtiget werde, solches aber, wie auch diesem Kna-

ben für etwas Zeits alles Gewehr zebenemmen und ihne auch eine zeitlang im Schloss inzubehalten oder von dannen in etwas zu entfernen, auch des entleibten Mentschlins Geschwüsteren zu ihrer Erquickung und Aussühnung ein Stuck Geld zukommen zu lassen, denen Eltern und hochansehnlichen Grosseltern und Ehrenverwandten überlassen sein, entlichen auch die aufgeloffnen Kosten abgetragen werden; übrigens aber diesere Begegnus dem jungen von *Erlach* weder schädlich noch vorweislich sein sölle, so er (Statthalter) gebührenden Ortes zu eröffnen wüssen werde.»

(Ratsmanuale des 18. Jahrhunderts No. 41, 60.)

Rudolf von *Erlach* war der Sohn des *Hieronymus* von *Erlach*, welcher kurz darauf das Schloss Thunstetten erbaute. Während sein Bruder *Albrecht* eine glänzende Laufbahn verzeichnete, ist von *Rudolf* bloss die Rede, als er zum Hauptmann befördert wurde.

3.

«Hochgeachte, gnädige Herren

Ich soll Euer Gnaden in allem Respect benachrichtigen der unglücklichen Begegnus, so sich vergangenen Montag zu Madiswil zugetragen, als selbige Compagnie morgens frühe sich auf den Weg begäben und allher auf den Musterplatz marschierte, da durch einen unglücklichen und unerfahrenen Schütz *Uly Beyer* ab der Bysegg von seinem Nachbar *Hans Bracher*, der vor ihm her marschierte, ist erschossen worden. Wie es sich zugetragen, wird bei liegende Information mit mehreren Mitgaben (zeigen). Den Erschossenen habe ich vergraben lassen. Und dem Getäter (habe ich) bis zu fernerer Eurer gef. Verordnung den Arrest in sein Haus ansagen lassen. Anbei Euer Gnaden in den allgewaltigen Schutz des Allerhöchsten wohl erlassende, verbleibe mit allem Respect, hochgeachte, gnädige Herren:

(Aarwangenbuch F, 1.)

Euer Gnaden unterthänig und
gehorsamer Diener
sig. *Rud. Wurstemberger.*»

«Wohlehrengeachter, insonders hochgeehrter
und grossgünstiger Herr Landvogt!

Auf meines hochgeachten Herrn Landvogts Befehl betreffend den betrübten Zufall des durch einen unfürsichtigen Schuss tödtlich erlegten *Ulli Beyers* sel. ab der Bysegg habe auf getane Nachforschung folgenden Bericht eingegommen und meinem gnädigen Herrn Landvogt hiermit überschreiben sollen:

1. Der so diesen ehrlichen, in Gott sel. Mann unglücklich und ohne Vorsatz, jemand zu schaden, erschossen, ist *Hans Bracher*, von Madiswil, von ehrlichen Lümbden und der bishero zu jedermanns Ver(g)nügen mit allen seinen Nachbarn erbaulich in Ruh und Frieden hat leben können.

2. Die Hergangenheit hat der betrübte Unglücks-Schütz zweien ehrlichen Biedermännern, aus welchern Mund ich dieses schreibe, selbsten also erzehlet:

Als gestern morgens sie beide neben dem Wirtshaus allhier über die Sprenge hinab auf die Musterung in einem Glied marschiert und aber wegen Enge des Weges nit vier nebeneinander passieren können und deswegen er *Bracher* vortreten müssen, habe er sein Geschoss von der linken Achslen nemmen und auf die rechte legen wollen und in allem Marschieren aber unglückhafter Weis also ergriffen, dass der Schuss darvon losgegangen und seinen lieben Nachbarn, der etwa drei Schritte hinter ihm und also auch ein Gutes höher gestanden, zu seinem grössten Hertzenleid ohne und wider seinen Willen erschossen habe.

3. Des selig Abgeleibten Vater und Brüder bezügen, dass sie allerseits mit dem *Bracher* nit in geringster Zerwürfnis, sondern in bestem Frieden und Vertraulichkeit miteinander gelebt und er *Bracher* ihnen vielfältig, insonderheit mit Fuhrungen gedienet habe. Er *Bracher* weiss auch seinerseits nüt zu klagen und beteuret, dass er nit den geringsten Widerwillen gegen den selig Verstorbenen oder jemand der Seinigen in seinem Hertzen geheget oder verborgen getragen habe, sonder beklaget hertzlicherlich, dass er durch so unglücklichen Zufall wider seinen Willen und Vorsatz seines lieben und frommen Fründs und Nachbarn Tods habe ein Ursächer sein müssen, wird auch dessen all seine Lebenstage ein höchst-schmertzempfindliches Reu-Gedächtnis in seiner Seele behalten und bittet des wegen Gott und seine hohe Statthalterin hier auf

Erden, in seinen Leidtränen sich schwemmende, um Mitleiden, Gnad und Barmhertzigkeit!

4. Die ganze Gmeind trage mit beiden Parteien höchstes Mitleiden und insonderheit unser Seelenhirt ist deswegen seeledurchdringend betrübet und bittet meinen gnädigen Herren Landvogt hertzangelegenlichst mit seiner kräftigen Fürbitt diesen Bericht vor unsere hohe Obrigkeit und dero wegen ihrer unermüdlichen Gnad wegen ihe lieben Untertanen berühmten Thron zu begleiten, damit er nit noch ferneren Jammer und Elend an seiner so hertz-aufrichtig geliebten Herd und Gemeind erfahren müsse.

Verbleibe hiermit nechst demütigem Respect wohllehrengeachter, insbesonder hochgeehrter, grossgütiger Herr Landvogt sein demütiger gehorsamer Knecht

Madiswil, den 22. Mai 1714.

sig. Hans an der Egg zu Madiswil.»

(Aarwangenbuch F, 5 ff.)

«Hochgeachte, gnädige Herren

Euer Gnaden hohen Befehl gemäss überschicke ich eingeschlossen ein genäwer Infomation, wie es sich begeben, als letzten 20. Mai bei gehaltener Musterung *Ulli Beyer* ab der Bysegg von seinem Nachbar *Hans Bracher* unglückhaftiger und unversehener Weis, als er hinter ihm marschierte, erschossen worden. Ich hab schon Euch MgH. in meinem vorigen Schreiben berichtet, dass selbiges zu Madiswil geschehen und dass ich den Toten habe vergraben lassen, und dem Täter den Arrest in sein Haus angelegt, allwo er noch ist und verbleiben wird bis auf ferneren und weitern Euer Gnaden Befehl. Sein des Täters Gut belangend, so belauft sich selbiges auf 634 Gulden. Darzu hat er Weib und drei Kinder, darunter ein 8-jähriger ganz stummer Knab sein soll; der erschossene *Beyer* hat Weib und ein Kind und geringe Mittel verlassen. Beiderseitige Parteien bezeugen über diesen unglücklichen casum (Fall) grosses Leid und bitten Euer Gnaden um Gnad und Barmhertzigkeit. Dies ist dasjenige, so ich kraft hohen Befehls habe übermachen sollen, als des ich mit schuldigem Respect verbleibe, hochgeachte, gnädige Herren Euer Gnaden untertänigster und gehorsamer Burger und Amtsmann:

Aarwangen, den 30. Mai 1714.

sig. Rud. Wurstemberger.»

(Aarwangenbuch F, 9.)

«*Ulli Wälchli* von Weisbach,
Joseph Marbott der Jung ab der Bysegg,
Melcher Käser von Kätershaus,
Claus Jäggi von Weisbach, des *Josef Zulligers* Knecht,
Abraham Baur von Hertzogenbuchsi,
Joseph Bracher, der Tambour,
Abraham Lang von Zofingen, Wirt zu Madiswil,
wissen alle wenig oder nichts.

Joseph König von Madiswil, welcher auf Begehrungen des Vaters des Verstorbenen den Blessierten nach seinem Tod abgewaschen und auch helfen anlegen, sagt, er habe die Wunden untersucht, auch nüt können merken, dass etwan der Schuss hinter durch gangen, das linke Aug sei weg g'sin und ein Loch, da die Hirnschal hinweg g'sin, dass man fast ein Ei hätte hineinlegen können.

Der Täter *Hans Bracher* will nüt anders bekennen, weder dass er Pulver geladen und das Papier von der Patronen gestossen, von Kuglen will er gar nüt wüssen noch gestehen.

Jakob Oberbihler, der Schärer von Lotzwil, welcher darzukommen, hat mit einem Stilo in die Wunden griffen, aber – wie er sagt – nüt von Kuglen gespüret; sagt, das Nasenbein oben seie verletzt g'sin ... und das Hirn habe man eines fünf Bätzlers gross bloss da liegen gesehen.

Hochgeachte, gnädige Herren

Es hat Euer Gnaden belieben wollen, mich nochmal ze beordern, eine genwäre Information einzuholen, wie sich das Unglück zugetragen, da ... zu Madiswil am Tag der angestellten Musterung *Hans Bracher* seinen Nachbar *Ulli Beyer* sel. ab der Bysegg durch einen unversehenen Schutz elendiglich um das Leben gebracht. So habe alsbald Euer Gnaden hohen Befehl gemäss auf das üsserste der ganzen Begegnus mich erkundiget und ist heraus kommen, was Beiligendes mitgeben wird. Und erfindt sich nicht, dass dieser Schutz mit Blei ist geladen g'sin, sonsten es noch wohl 2 oder 3 Andere gekostet hätte; es war ein mit Papier und zwar mit einer Patronen geladener Schutz hart (: nach dem Gebrauch der Bauerleuten :) aufeinandergestossen, den der *Bracher* am Morgen selbsten geladen, da er dann samt 3 andern in einem Glied bis zum Wirtshaus gemarschiert. Und dorten weilen der Wäg eng und nidsich gaht,

haben sie 2 und 2 marschieren müssen, der *Bracher* sein Fusil von einer Achsel auf die andere legen wollen, indem der Schutz abgangen und den *Beyer*, der hinter ihm war und etwas höher standt, noch in das Haubt und zwar in das linke Aug getroffen und nit durch den Kopf gangen, sonsten wär's ein Kugel g'sin, war ohne Zwiffel durch und durch und noch andere, die hinter ihm noch erhöhter standen, auch troffen hätte.

Dies ist nun verhoffentlich dasjenige, so Euer Gnaden annoch von diesem unglücklichen Schutz zewüssen verlanget und ich mit allem Respect habe überschreiben sollen. MgH. versichernde, dass beide Parteien und auch die ganze G'meindt diesere Begegnus ansehendt und annemmen als ein von Gott allein hingeschicktes Unglück und keineswegs eine vorsetzliche Tat, zumalen bezeuget wird, dass diesere zwei Männer als nächste Nachbauren einandern nit nur geliebet, sonder in aller Occasion einanderen gedienet und beigesprungen. Man versichert mich auch, dass seit der Tat der *Bracher* vor Bekümmernus und Hertzleid krank daheim darnieder liege und Euch MgH. wie auch des *Beyer* hinterlassene Weib und Kind um Gnad und Verzeihung hertzlich anflähe, und fliesslichen empfähle ich Euch MgH. sämtliches in allgewaltigen Schutz des Allerhöchsten und verbleibe mit allem Respect, hochgeachte ... gnädige Herren, Euer Gnaden untätigst und gehorsamer Diener

Aarwangen, den 6. Juni 1714.

sig. Rud. Wurstemberger.»

Jetzt erst wurde in Bern (Ratsmanuale des 18. Jahrhunderts No. 61, Seite 74) ein Unglück angenommen. *Hans Bracher* wurde als unschuldig aus der Haft entlassen. Die Gnädigen Herren auferlegten ihm aber, der Witwe *Beyer* nach seinem Vermögen mit Rat und Tat zu helfen. Schliesslich hatte *Bracher* die herabgesetzten Verfahrenskosten zu bezahlen.

Die drei Fälle fahrlässiger Tötung ereigneten sich zeitlich hart hintereinander. Alle geschahen durch unglückliches Handhaben von Gewehren. Der Lakaie *Durs Ysch* stand im Jugendlichenalter, *Rudolf von Erlach* war noch ein Kind. Nur *Hans Bracher* war ein Erwachsener. *Durs Ysch* konnte nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Wie die gnädigen Herren aber die beiden andern Fälle erledigt haben, verdient Beachtung und Lob zugleich. Die Regierung der Stadt Bern hat vor 250 Jahren menschlich und weise entschieden.

Erstdruck: «Sunndigpost» zum Langenthaler Tagblatt Nr. 1/2, 1963.